V AUK 01/22/1

Austrian Power Grid AG
Vorstand
Wagramerstraße 19, IZD Tower
1220 Wien
ÖSTERREICH

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 9.6.2022, eingelangt bei der Regulierungsbehörde am 29.6.2022 auf Genehmigung der Allokationsregeln zur täglichen Vergabe von Übertragungskapazitäten an der Gebotszonengrenze Österreich – Schweiz geführten Verfahren ergeht gemäß § 23 Abs. 2 Z 18 und 23 ElWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I 7/2022 iVm § 7 Abs. 1 E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010 idF 7/2022 und auf der Grundlage der folgenden Landesausführungsgesetzte:

- § 37 Abs. 2 Z 24 Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz (Bgld. ElWG 2006), LGBl. 59/2006 idF LGBl. 42/2022,
- § 28 Abs. 2 lit. w Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011 (K-ELWOG), LGBl. 10/2012 idF LGBl. 98/2021,
- § 43 Abs. 2 Z 24 NÖ Elektrizitätswesengesetz (NÖ ElWG 2005), LGBl. 7800-0 idF LGBl. 34/2022,
- § 50 Z 24 Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 (oö. ElWOG 2006), LGBl. 1/2006 idF LGBl. 36/2022,
- § 8b Abs. 1 Z 23 Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 (LEG), LGBl. 75/1999 idF LGBl. 115/2021,
- § 33 Abs. 3 Z 23 Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 (Stmk. ElWOG 2005), LGBl. 70/2005 idF LGBl. 59/2020
- § 39 Abs. 3 lit. w Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 (TEG 2012), LGBl. 134/2011 idF LGBl. 190/2021,
- § 31 Abs. 1 lit. x Vorarlberger Gesetz über die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie (Elektrizitätswirtschaftsgesetz), LGBl. 59/2003 idF LGBl. 14/2022,

- § 42 Abs. 2 Z 23 Wiener Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (WElWG 2005), LGBl Nr 46/2005 idF LGBl. 33/2022,

nachstehender

I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt die Allokationsregeln zur täglichen Vergabe von Übertragungskapazitäten an der Gebotszonengrenze Österreich – Schweiz („*Rules for Daily Capacity Allocation on Swiss Borders, 2022*“). Die Allokationsregeln bilden als Beilage ./1 einen Bestandteil dieses Bescheides.

II. Begründung

II.1. Regulatorischer Rahmen und rechtliche Grundlagen

Art. 59 Abs. 6 lit. c der Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABl. L 158 vom 14.6.2019, Seite 125 (**EIBM-RI**) verpflichtet die Mitgliedstaaten Regelungen zu treffen, deren zufolge die Regulierungsbehörde die Bedingungen für den Zugang zu grenzüberschreitenden Infrastrukturen einschließlich der Verfahren der Kapazitätszuweisung entweder festzulegen oder zu genehmigen hat.

Gemäß § 23 Abs. 2 Z 18 und 23 Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2010, BGBl I Nr. 110/2010 idF 7/2022 (**EIWOG 2010**) ist der Regelzonenführer verpflichtet, die Vergabe von grenzüberschreitenden Kapazitäten zu koordinieren und der Regulierungsbehörde die Regeln für das Engpassmanagement einschließlich der Kapazitätszuweisung an den grenzüberschreitenden Leitungen, sowie jede Änderung derselben, zur Genehmigung vorzulegen. Diese Grundsatzbestimmung wurde von den Landesgesetzgebern in den oben angeführten Landesgesetzen umgesetzt. Gemäß § 7 Abs. 1 E-ControlG ist zur Genehmigung der Regeln für das Engpassmanagement der Vorstand der E-Control zuständig.

Die Genehmigung der verfahrensgegenständlichen Allokationsregeln zur täglichen Vergabe von Übertragungskapazitäten an den Schweizer Grenzen erfolgt nach den inhaltlichen Rahmenbedingungen der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. Nr. L 158 vom 14.6.2019, Seite 54 (**EIBM-V**), insbesondere der Grundsätze deren Art. 16.

Die Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24.7.2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABl. Nr. L 197 vom 25.7.2015, Seite 24, in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280, ABl. Nr. L 62 vom 23.2.2021, Seite 24 (**CACM-V**), legt detaillierte Leitlinien für die Vergabe grenzüberschreitender Kapazität und das Engpassmanagement auf dem Day-Ahead-Markt

und dem Intraday-Markt fest. Die Schaffung der einheitlichen europäischen Marktkopplung für den Intraday und Day-Ahead Markt mit der Schweiz ist jedoch durch die Vorgaben des Art. 1 Z 4 CACM-V bedingt.

Gemäß Art. 1 Z 4 CACM-V kann die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und die einheitliche Intraday-Marktkopplung der Union den in der Schweiz tätigen Marktbetreibern und ÜNB offenstehen, sofern die nationalen Rechtsvorschriften der Schweiz die wichtigsten Bestimmungen der Rechtsvorschriften der Union für den Strommarkt umsetzen und ein zwischenstaatliches Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Union und der Schweiz im Strombereich besteht. Bis zur Umsetzung dieser Voraussetzungen, die derzeit noch nicht erfüllt sind, sind die Bestimmungen der CACM-V nicht auf das Engpassmanagement zur Schweiz anzuwenden.

Für die Beurteilung der vorliegenden Allokationsregeln sind sohin, bis zur Umsetzung der in der CACM-V vorgesehen Bestimmungen im Verhältnis zur Schweiz, die Vorschriften der EIBM-V und des EIWOG 2010 einschlägig.

Die zur Genehmigung vorgelegten Allokationsregeln (*Rules for Daily Capacity Allocation on Swiss Borders, 2022*“ (**AUK DA 2022**) regeln den Vergabeprozess der täglichen Kapazitäten für die in Annex 1 AUK DA 2022 aufgezählten Grenzen. Die für die gegenständliche Genehmigung relevante Grenze ist die Grenze Österreich – Schweiz.[1]

Die Regulierungsbehörde hat die zum Antragszeitpunkt in Kraft befindlichen „*Rules for Daily Capacity Allocation on Swiss Borders and Italy – Greece Border, 24 October 2019*” mit Bescheid vom 30.10.2019 zu GZ: V AUK 03/19 genehmigt (**AUK DA 2019**).

Art. 55 Abs. 6 AUK DA 2019 sieht eine biennale Revision der Auktionsregeln durch den Betreiber der einheitlichen Allokationsplattform (*Joint Allocation Office*[2]; **JAO**) und den betroffenen Übertragungsnetzbetreibern (**ÜNB**) vor. Die im Rahmen dieses Revisionsprozesses überarbeiteten Auktionsregeln (in der Form AUK DA 2022) sind Gegenstand dieses Antrags.

II.2. Verfahrensablauf

Die Austrian Power Grid AG (**APG**) beantragte mit Schreiben vom 9.6.2022, eingelangt am 29.6.2022, die Genehmigung der *Rules for Daily Capacity Allocation on Swiss Borders, 2022*“, die ab dem 1.1.2023 in Geltung treten sollen.

Nach Aufforderung durch die betroffenen nationalen Regulierungsbehörden, den ursprünglich eingebrachten Antrag in formellen Details zu verbessern, brachte APG mit Schreiben vom

[1] Die weiteren im Anwendungsbereich der AUK DA 2022 liegen Grenzen sind die Folgenden: FR<>CH, DE<>CH und NORD<>CH.

[2] Das Joint Allocation Office (JAO S.A.) mit Sitz in Luxemburg ist ein Dienstleistungsunternehmen im Eigentum von 22 europäischen ÜNB, das im Strommarkt Auktionen für grenzüberschreitende Übertragungskapazität durchführt. Weitere Informationen können unter https://www.jao.eu/ abgerufen werden.

2.11.2022 einen verbesserten Antrag („*Rules for Daily Capacity Allocation on Swiss Borders and Italy – Greece Border, 2022*“ bei der Regulierungsbehörde zur Genehmigung ein.

II.3. Sachverhalt

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Die Antragstellerin ist gemäß § 23 Abs. 1 ElWOG 2010 iVm den § 23 Abs. 2 ElWOG 2010 ergangenen Landesausführungsgesetzen für den Bereich, der von jenen Übertragungsnetzen abgedeckt wird, die von der APG betrieben werden, als Regelzonenführer benannt. Zwischen APG und TINETZ – Tiroler Netze GmbH sowie zwischen APG und Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH bestehen Kooperationsabkommen, die eine Betriebsführung der Regelzone durch APG vorsehen.

E-Control hat die zum Antragszeitpunkt in Kraft befindlichen AUK DA 2019 mit Bescheid vom 30.10.2019 zu GZ: V AUK 03/19 genehmigt.

Die AUK DA 2022 wurden gemeinsam von den betroffenen ÜNB und JAO ausgearbeitet und über die Homepage von JAO konsultiert.[3]

II.4. Rechtliche Beurteilung

Die AUK DA 2022 regeln die Bedingungen sowie wechselseitigen Rechte und Pflichten für die tägliche Vergabe an grenzüberschreitenden Leitungen der APG zwischen Österreich und der Schweiz. Die Kapazitätsvergabe erfolgt dabei durch explizite Auktionen, da an diesen Grenzen noch keine Marktkopplung umgesetzt ist. Die Allokationsregeln legen die Anforderungen für die Teilnahme an den Auktionen, den Ablauf der Auktionen, die Bestimmung der Ergebnisse, die Kürzung von Übertragungsrechten sowie die Abrechnung fest (vgl. Art. 1 AUK DA 2022).

Die Regeln treten mit der Kundmachung auf der Allokationsplattform nach deren Genehmigung durch die nationalen Behörden in Kraft (Art. 4 Abs. 1 AUK DA 2022).

Die Allokationsregeln sind vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen bereits auf Kapazitätsrechte, die vor dem Geltungsbeginn dieser Regeln erworben wurden, deren Lieferung jedoch nach dem Inkrafttreten der AUK DA 2022, anwendbar (Art. 4 Abs. 3 AUK DA 2022).

Vor dem Hintergrund, dass der genehmigungsgegenständliche Vorschlag der AUK DA 2022 die im folgenden beschriebenen Änderungen enthält und ansonsten mit der vorgenehmigten Version – AUK DA 2019 – ident ist, wird im Hinblick auf die vollständige rechtliche Würdigung der Auktionsregeln auf den eingangs erwähnten Bescheid verwiesen.

[3] Abrufbar unter https://www.jao.eu/public-consultation.

Im Folgenden werden die zur Genehmigung vorgelegten Änderungen im Vergleich zu den AUK DA 2019 gewürdigt:

Einführung von elektronischen Signaturen

Die Unterschriften von Marktteilnehmern (z.B. für die Teilnahmeregistrierung) können nun auch elektronisch erfolgen. Dies wird anhand einer sogenannten *qualified electronic signature* (**QES**) ermöglicht.

Erhöhung der Sicherheitsstandards bei der Kommunikation mit Marktteilnehmern

Informationen, die von JAO an Markteilnehmer übermittelt werden, werden im Rahmen der der AUK DA 2022 zukünftig nicht mehr vorwiegend über E-Mail, sondern verstärkt über elektronische Punkt zu Punkt Übertragung (EH Mail; ECP) vorgenommen (vgl. z.B. Art. 8 Abs. 5, Art. 14 Abs. 2, Art. 19 Abs. 5, Art. 22 Abs. 5, Art. 23 Abs. 5, Art. 39 Abs. 3 und 4, Art. 40 Abs. 1 lit. a und f der AUK DA 2022).

Die beiden ebenerwähnten Neuerungen im Rahmen der AUK DA 2022 erhöhen die Sicherheit und Transparenz der Kommunikation und sind somit generell zu begrüßen. Weiters entsprechen diese Änderungen dem gesetzlichen Rahmen und sind daher zu genehmigen.

Präzisierung der Vorschriften zum Ausschluss von Markteilnehmern

Die Bedingungen zu einer möglichen Suspension eines Markteilnehmers wurden im Vergleich zu den AUK DA 2019 hinsichtlich von gegen einen Markteilnehmer erlassenen Wirtschaft- und/oder Handelssanktionen präzisiert (vgl. Art. 58 Abs. 1 lit. e) AUK DA 2022). Diese Präzisierung ist zu begrüßen und mit dem verfahrensgegenständlichen Rechtsrahmen vereinbar.

Die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Änderungen der AUK DA 2019 entsprechen insgesamt den durch Art. 16 ElBM-V, § 23 Abs. 2 Z 18 und 23 ElWOG 2010 und den dazu erlassenen Ausführungsgesetzen der Bundesländer näher beschriebenen Anforderungen an die Regeln für das Engpassmanagement.

Vor diesem Hintergrund ist der Antrag auf Genehmigung AUK DA 2022 zu genehmigen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

IV. Gebührenhinweis

Das Unternehmen wird ersucht, die nachfolgend angeführten Gebühren gemäß § 3 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl 267/1957 idgF, auf das Gebührenkonto der E-Control bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201**, unter Angabe der Verfahrenskennzahl zu überweisen.

Eingabenvergebührung (§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG)	EUR	28,60
Beilagenvergebührung (§ 14 TP 5 Abs. 1 GebG)	EUR	43,60
Insgesamt	**EUR**	**72,20**

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 17.11.2022

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA
Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

Beilage:

Beilage./1 Rules for Daily Capacity Allocation on Swiss Borders, 2022